

## **Satzung**

### **Deutscher Senioren-ComputerClub Hamburg e.V. (DSCC-Hamburg)**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Senioren-ComputerClub Hamburg e.V.“. Die Kurzbezeichnung ist „DSCC-Hamburg“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist beim Amtsgericht Hamburg in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zielsetzung der Tätigkeit**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Altenhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird wie folgt verwirklicht:
  - (a) Der Verein lehrt und erklärt den Umgang mit Computern sowie die Nutzung der handelsüblichen Software (z.B. Schreibprogramme, Tabellenkalkulation, Internetzugang, Grafiken, Spiele), je nach den vorhandenen Interessen.
  - (b) Der Verein organisiert und fördert den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder über Probleme der Arbeit mit Computer-Programmen.
  - (c) Der Verein berät seine Mitglieder beim Kauf von Hard- oder Software für den Eigenbedarf.
- (3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (nach § 64.3 AO) ist ausgeschlossen.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Alle Mittel, die dem Verein zufließen, sind an diese gemeinnützigen Zwecke gebunden, insbesondere sind alle Einkünfte und Überschüsse den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre etwaigen Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder leisten ihre Arbeit unentgeltlich. Die Vergabe von Honoraren an dritte Personen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes und ist an die gemeinnützigen Zwecke des Vereins gebunden.

#### **§ 4 Finanzen**

- (1) Die für die Ausstattung und aufgabenorientierte Tätigkeit des Vereins erforderlichen Mittel kommen aus:
  - (a) Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen
  - (b) Zuwendungen finanzieller oder materieller Art von Mitgliedern oder dritten Personen
  - (c) Geld- und Sachspenden
  - (d) Einnahmen aus Publikationen, Lehrgängen etc.
  - (e) Zuwendungen der öffentlichen Hand
- (2) Für den ordnungsgemäßen Umgang mit den Finanzen ist der Vorstand verantwortlich. Zur Kontrolle werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes alle 2 Jahre zwei Rechnungsprüfer gewählt,

die jährlich mindestens eine Rechnungsprüfung durchführen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis informieren.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder ab 50 Jahre werden. Frauen und Männer, die diese Altersgrenze noch nicht erreicht haben, können dem Verein als fördernde Mitglieder beitreten
- (2) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell und materiell. Sie nehmen als Gäste am Vereinsleben teil, haben aber kein Stimmrecht. Die weiteren Rechte der fördernden Mitglieder werden vom Vorstand im Einzelfall beschlossen, insbesondere die Einschränkung der Möglichkeit, an den Computerkursen des DSCC-Hamburg teilzunehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand und dauert mindestens 12 Monate. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Satzung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Austritt, Ausschluss oder Streichung.
- (5) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 1 Monat zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist von mindestens zwei Mitgliedern beim Vorstand zu beantragen. Über einen solchen Antrag hat die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.
- (7) Bei der Aufnahme als Vereinsmitglied ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Es besteht ferner eine Jahresbeitragspflicht. Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (8) Fördernde Mitglieder legen die Höhe ihres Beitrages selber fest. Er darf den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag nicht unterschreiten.
- (9) Die Mitgliedsbeiträge werden im voraus jeweils am 1. Januar und am 1. Juli fällig.
- (10) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als 6 Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von 4 Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

## **§ 6 Ehrenmitgliedschaften**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Dieser Vorschlag muss auf einer Mitgliederversammlung die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder finden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr schriftlich mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Vorlage der Tagungsordnung einberufen.  
Die schriftliche Einladung per E-Mail ist zulässig.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung beim Vorstand beantragt.

- (3) In der Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung beschließen soll, ist die beabsichtigte Änderung anzugeben. Satzungsänderungen sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Über die Annahme des Protokolls befindet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren den Vorstand des Vereins. Für eine Funktion gewählt gelten die Mitglieder, die den höchsten Stimmenanteil erhalten haben.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem 1. Vorsitzende
  - b) dem 2. Vorsitzende
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
  - e) und zwei Beisitzern
- (3) a: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart vertreten. Je zwei von ihnen sind zusammen zur Vertretung berechtigt.  
b: Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Die Arbeit des Vorstandes wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (5) Einmal jährlich erstattet der Vorstand auf einer Mitgliederversammlung Bericht über die geleistete Arbeit.
- (6) Der Mitgliederversammlung werden jährlich der Rechnungsbericht und der Bericht der Kassenprüfer zur Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

## **§ 10 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein des Altenzentrums Ansgar e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Hamburg.

Hamburg, im März 2017